**Zeitschrift:** Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

**Herausgeber:** Ökonomische Gesellschaft zu Bern

**Band:** 6 (1765)

**Heft:** 1

**Artikel:** Auszug aus verschiedenen eingelaufenen Wettschriften, über die für das jahr 1762 ausgeschriebene Preissfrage: Ist es nüzlich, die Allmenten zu vertheilen? etc.

**Autor:** E.v.G.v.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-386626

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# I.

# Auszug

aus verschiedenen eingelaufenen

# Wettschriften,

über die

für das jahr 1762. ausgeschriebene

## Preißfrage:

Ist es nüzlich, die Allmenten zu vertheilen? ꝛc.

durch

E. v. G. v. B.

# Bericht.

In dem folgenden Auszuge ist enthalten, was das nüzlichste in den eingeschikten Wettschriften geschienen hat, ohne doch zu wiederholen, was in den gedrukten Preißschriften steht. Die wenigen anmerkungen, die nöthigen verbindungen, und der vorschlag zu theilung der Allment zu Uetendorf, sind fast das einzige, was ich hinzugefügt habe;

Die Sinnsprüche der Schriften, aus welchen ich diese ausgezogen, sind folgende:

1) Seinem Vatterland aufrichtig ergebneste. Der verfasser giebt ein exempel, so sehr merkwürdig ist.

2) Nihil homine, nihil libero dignius. Von dieser schrift habe ich sonderlich im 2ten theile starken nuzen gehabt.

3) Quod fors feret feremus æquô animâ. Ist sonderlich für die Waadt der 2te theil von gutem gebrauche.

4) Post tenebras lucem. Sehr gut, sonderlich in absicht auf den ersten theil dieses auszuges.

5) Socios partitur inter omnes, . . . . . ; Hat viel gutes.

6) Inventis addere facile. Kennet das deutsche land sehr wohl; hat gute anmerkungen.

7) Idées d'un Païsan. Ist kurz, enthält auch angeführte beyspiele.

8) Quo mihi fortunas. Ist sehr ausführlich.

9) Ohne Devisen. Ziemlich flüchtig.

10) Tantum. Kurz, doch gut.

11) Ut prosim. Kennet das land wohl.

12) Neglectus . . . . . innascitur agris. Ist auch nicht zu verwerfen.

13) Essai. Ist wohl geschrieben.

In dieser ordnung sind sie eingelangt.

# Auszug
aus den eingelaufenen
# Wettschriften,
über die Frage, so die
ökon. Gesellschaft für das jahr 1762. ausgeschrieben hatte.

**Ist es nüzlich, die Allmenten und Gemeinweiden zu vertheilen? und wie kan es auf die vortheilhafteste weise geschehen?**

Diese Aufgabe enthält zwo Fragen; jeder wird ein besonderer theil gewiedmet werden.

# Erster Theil.

## Von dem Nuzen der Vertheilung der Allmenten, oder Abschaffung der Gemeinweide.

### I.

### Von den Allmenten.

Um den Nuzen oder den Schaden zu beurtheilen, den diese Vertheilung der Allmenten nach sich ziehen würde, muß man ihren gegenwärtigen abtrag mit demjenigen ver-

vergleichen, der nach der vertheilung davon zu hoffen wäre, auch den gegenwärtigen zustand der Allment, und die dabey nöthige sorgfalt betrachten.

Wenn eine Weide in guten stand gesezt, und zu einem beträchtlichen abtrage gebracht werden soll, so muß man folgende regeln beobachten:

1) Muß nicht mehr vieh auf eine weide getrieben werden, als auf derselben eine genugsame nahrung finden kan; das viel, so auch nur einige tage hunger leidet, hat grossen schaden davon; es wird oft krank, sein wachsthum geht weit langsamer von statten, die kühe verlieren die milch, und der besizer hat eher schaden als nuzen von seiner heerde zu gewarten.

So klar auch diese regel scheinet, so unwidersprechlich ihre wahrheit ist; so wird sie dennoch fast auf keiner Allment, und auch auf vielen gemeinen bergen nicht beobachtet.

2te Regel. Man muß das vieh nicht zu weide treiben, eh genug gras gewachsen ist, demselben nahrung zu verschaffen; treibet man die heerde zu frühe aus, so steht sie nicht nur in gefahr sogleich hunger zu leiden, sonder man störet die zarten pflanzen in ihrem wachsthume, indem sie zertretten und abgefressen werden, eh sie zu derjenigen grösse gewachsen, die dem viehe genug nahrung verschaffet. Man verspüret den schaden sehr oft den ganzen folgenden sommer hindurch, wo man nur einige tage zu frühe den weidgang gestattet hat; wer zu viel von seinem lande ziehen will, erhält hier, wie in andern gelegenheiten, weniger als derjenige, so sich mit einem mäßigen vortheile begnüget.

Auch diese regel wird auf den Allmenten verabsäumet; mancher treibet oft vieh darauf, wenn sie kaum recht zu grünen beginnen.

3) Man soll nicht allzugrosse heerden auf eine weide treiben; denn eine grosse menge beysammen zertritt mehr gras nach proportion als eine kleine. Das vieh muß weit herumlaufen, es erhizet sich und ermüdet. Die tragenden kühe, oder die, so sonst nicht so schnell laufen können, kommen zulezt, und finden das meiste zertretten, oder angehauchtes gras, das ihnen nicht schmekt; so daß man wenigern nuzen nach dem verhältnisse der zahl des viehes davon zieht, als wenn die heerde kleiner wäre.

4) Man thut besser, nicht die heerde auf die ganze weide auf einmal zu treiben, sondern diese in zween oder drey bezirke abzutheilen, damit an der einen stelle alles rein aufgefressen werde, und an der andern das gras ungestört wachsen könne.

Diese zwo regeln werden meist gar nicht beobachtet. Alles vieh von einem dorfe wird auf eins auf die ganze Allment ausgetrieben, und alles gras wird sobald verdorben und verzehrt.

5) Die weide muß mit einer genugsamen anzahl viehes benuzet werden; wo nicht alles gras abgefressen wird, da bleiben die schlechten grasarten stehn, und besaamen sich, so daß die guten kräuter alle jahre abnehmen. Wider dieses wird wohl selten gehandelt; doch soll sich die Allment von Thun in diesem falle befinden.

6) Soll eine weide fleißig von steinen und gesträuche gereiniget, das sumpfichte wasser abgezapft, brünnen zu der tränke angelegt, der dünger besorgt, auf gelegenes land und zu rechter zeit angewendet, und endlich den allzu dürren weiden schatten verschaffet werden.

Das hungernde vieh auf den Allmenten frißt oft schädliche pflanzen. Der durst verleitet selbiges aus stinkenden pfüzen ungesundes wasser zu trinken. Daher entstehn die mehresten und schädlichsten presten auf den Allmenten. Treiben die reichen bauern oder gar die vorgesezte ungesundes vieh aus, so darf es niemand anzeigen; und ein einiges stük kan, wie bekannt, die ganze heerde ansteken.

Wo die Allment von den dörfern entfernt ist, da müssen die Knechte oder Mägde oft um 1. oder 2. uhr in der nacht aufstehn; sie kommen um 6. uhr oder noch später, naß vom thau oder nebel, nach hause, des abends müssen sie wieder viele zeit verbrauchen, um das vieh zur weide zu treiben; diese leute, und das zugvieh, so sie heimbringen, sind schon müde eh sie ihr tagewerk anfangen, die arbeit wird also schläfrig und schlecht betrieben, sie werden durch eine übermäßige arbeit abgemattet, und diese beschwerliche lebensart schreket sie vom feldbaue ab; sie suchen in den städten unterzukommen, oder gehen gar aus dem lande weg.

Das hungernde vieh dringet sehr oft durch alle häge durch, frißt gras und korn, und verderbet noch weit mehr als es frißt. Daher entstehn viele Streitigkeiten, schlägereyen und prozesse, die alle

zum

zum verderben des landmannes das ihrige mit beytragen.

Diesem schaden vorzukommen, sind in vielen dörfern alle nächte fünf oder sechs männer bestellt, die das vieh hüten sollen. Diese bringen die nacht unter freyem himmel bey wind und wetter zu; sie verbrennen viel holz, um sich zu wärmen, und schlafen gar zulezt dabey ein, und lassen das vieh laufen. *)

Auf diese elende art bringen fünf oder sechs männer in vielen dorfschaften ihre nächte zu; und dieses ist der elende zustand, in den die Allmenten knechte und mägde, ja selbst die bauern, versezen.

Der kleine nuze, den die Allmenten abwerfen, wird überdies noch auf eine höchst unbillige weise ausgetheilt; der reiche, der doch nicht mehr recht an dem gemeinen gut hat, als der arme, treibet fast allerorten vier oder mehr kühe, da der arme nur eine treiben darf; der erste treibt pferde, wo der lezte nur ein kalb treibet; u. d. m.

Die Allmenten sind es auch, die dem landmanne den ausschliessungsgeist einflössen. Jeder hoffet mehrern nuzen aus der Allment zu ziehn, wenn wenigere gemeindsgenossen sind. Man nihmt daher keine neue bürger an; man sucht lieber die ehen zu verhindern, und, um einigen wenigen einen kleinen gewinn zu erhalten, wird das land so vieler einwohner beraubet, die ihm höchst nüzlich seyn könnten. Allein, so lange Allmenten seyn werden,



*) Dieses geschieht nicht bald, ausser in der Waadt.

wird der kurzsichtige bauer, der nur auf das gegenwärtige denket, den nuzen der bevölkerung nicht einsehen.

Auf den mehresten Allmenten wird nur nicht gedacht diese zu besorgen, sondern sie werden verabsäumt, und sehen so aus, wie ein schriftsteller es sehr wohl auf folgende art beschreibet:

„ Hier siehet man dörne und ungestalte bäume; „ da sind felsen oder ungeheure steine; dort stinken„ de pfüzen und moräste; fast allerorten heiden „ (bruech) und schlechte grasarten. So ist das wüste aussehen eines landes, welches nicht besorget wird, weil es gemein ist.

Es ist nicht zu hoffen, daß die Allmenten jemals besser besorgt werden. Die vielen rechthaber sind selten einer meynung. Stellet man das sogenannte gemeine werk an, so wird fast mehr darum gestritten, was zu thun, als gearbeitet. Jeder fürchtet sich, er thue mehr als der andere; man beklagt sich, daß man angehalten werde seine eigene geschäfte zu versäumen ꝛc.

Aus allem, was bisdahin gesagt worden, sieht man ganz unstreitig ein, daß unter allem lande, so zur weide genuzet wird, keines schlechter besorget ist, als die Gemeinweiden; daß keines wenigern nuzen abwerfen kan, weil sie weniges und schlechtes gras liefern, und auch dieses nicht zu rechter zeit und mit der gehörigen zahl viehes abgeweidet wird. Ich kan mir also nicht wohl vorstellen, daß dieses land auf irgend eine art weniger abtragen könnte, als eben auf die gegenwärtige.

Gesezt

Gesezt aber, daß man mit vieler mühe, durch grossen zwang, die Allmenten zu guten Weiden machen könnte; so wäre doch ihr abtrag niemals so groß, als wenn sie vertheilt, und jedes land dem gewiedmet würde, wozu es von natur am tüchtigsten ist.

Die erfahrung aller landwirthe, die es versucht haben, überzeuget, daß ein stük vieh mehrern nuzen giebt, dieweil es im stalle ist, als aber wenn es auf der weide erhalten wird (die berge sind wegen der besondern kraft ihrer futterkräuter nicht hierunter begriffen). Die kühe geben im stalle mehr milch, die ochsen und pferde sind zur arbeit geschikter, der dünger geht nicht verloren: man kan wenigstens zwo kühe auf dem gleichen landstüke im stall erhalten, wo eine kaum genugsam nahrung findet.

Es würden also die Gemeindgenossen einen grossen nuzen bey der vertheilung der Allmenten zu gewarten haben; ein theil von diesen zu wiesen, das übrige zu getreide angelegt, würden mehr abwerfen, als die beste weide; nur das land, so gar zu nichts, als zum weidgange zu gebrauchen ist, würde demselben ferners gewiedmet.

Der Arme würde seinen unterhalt auf dem lande finden, das er von der Allment bekommen würde.

Die Gemeindgenossen würden nicht allein dabey gewinnen, sondern die, so zehnden haben, würden vieles dabey gewinnen, indem heu, getreid, flachs, hanf und dergleichen auf einem lande gesammelt würde, wo bisher nichts gesammelt worden ist,

und

und welches ihnen bisdahin keinen zehenden bezahlt hat.

Der Landesherr, der diese vertheilung begünstigte, würde auch nicht ohne belohnung bleiben. Mehrere produkte werden mehrern unterthanen den unterhalt verschaffen. Wo sich dieses findet, werden mehr ehen entstehn. Diese, wie die annahme neuer bürger (die sodenn nicht mehr so viele hinternisse finden wird) werden den Staat volkreich machen: ein volkreicher Staat, bey dem die landwirthschaft blühet, wird mächtig und reich werden.

Nachdem ich viele wichtige gründe angeführt habe, will ich nur noch mit einigen exempeln diesen ersten theil von den Allmenten beschliessen.

Ich will nicht das beyspiel von England anführen, obwohl dieses blühende reich die aufnahme seines Feldbaues von der zeit an berechnet, da erlaubt worden ist die Allmenten zu vertheilen, und die güter von dem gemeinen weidrechte zu befreyen; die, so denen alten vorurtheilen zugethan sind, würden zu viele einwendungen dagegen zu machen haben.

In der Waadt haben verschiedene gemeinden ihre Allmenten vertheilt, und das gemeine weidrecht aufgehoben; und obwohl sie es anfänglich nur auf eine probezeit gethan hatten, so hat doch nicht eine einige gemeinde diese änderung bereuet. Alle, soviel uns bekannt ist, haben sie gut befunden. Folgendes exempel ist sehr merkwürdig:

Es war eine Allment von siebenzig jucharten, auf

auf welche achtzehn kühe getrieben wurden, die aber ihren unterhalt nicht den ganzen sommer daselbst fanden, denn die besizer mußten ihr vieh oft zu hause behalten und im stalle füttern.

Ein angesehner partikular hatte das recht vier kühe dahin zu treiben, von allen vieren konnte man die nuzung höchstens auf zwölf reichsthaler (kronen) rechnen.

Bey der theilung erhielte derselbe für sein recht fünfzehn jucharten von dieser Allment.

Durch eine fleißige bearbeitung nach der landesart haben diese 15. jucharten im 6ten jahre nach der theilung ertragen:

| | | |
|---|---|---|
| an Gersten | 470. | |
| Dinkel | 230. | |
| Korn | 124. | |
| achthundert vier und zwanzig | 824. | garben; |

und auf dem obern theile sind bey zwölf klaftern gutes Futter eingesammelt worden.

Der abtrag dieser 15. jucharten hat also in diesem jahre wohl hundert und fünfzig reichsthaler abgetragen, und der besizer hoffete es noch höher zu bringen. Der abtrag ist also im sechsten jahre nach der theilung mehr als zwölfmal so groß gewesen als zuvor.

Wenn also jemand den gesamten zehenden auf diesem lande gehabt hätte, so würde er mehr von diesem bezogen haben, als zuvor der eigenthümer von seiner ganzen weidgerechtigkeit.

So beträchtlich kan der nuze bey der vertheilung seyn *).

Auf einer sehr guten weide, die ich kenne, rechnet man 4. jucharten landes, um einer kuh die weide zu verschaffen; eine halbe juchart oder $\frac{2}{3}$ davon mit klee besäet, würde ihr eine eben so zureichende nahrung verschaffen: eine juchart, die man abmähete, und auf die aller mist wieder ausgelegt würde, der von einer kuh im stalle fällt, würde ihr auch, wo nicht im ersten, doch im zweyten jahre genug nahrung geben **).

## II. Von

*) Der besizer dieses (obigen) stükes ist mir wohl bekannt. Die Allment ist zu W. . . ; der verfasser der Preißschrift hat mir dies exempel nochmals auf mein befragen als ungezweiffelt wahr angegeben.

**) Der verfasser der schrift, Idées d'un Païsan, bezeuget, daß auf seinem dorfe 400. jucharten, davon 300. zum feld- und wiesenbau dienlich wären, für 100. kühe nicht genugsame und gute weide während 15. bis 16. wochen abgeben.

Dieses bestätiget, daß 4. jucharten für eine kuh nicht genug weidgang geben.

## II,

## Von den Wiesen.

Ob solche von dem gemeinen Weidgange zu befreyen?

Es wäre ohne zweifel sehr nüzlich, die Wiesen von dieser beschwerde zu befreyen: denn der Wiesenbau und der Weidgang bestehen nicht wohl neben einander; der lezte ist allen verbesserungen im wege; man kan die wässerung z. ex. deßwegen sehr oft nicht gebrauchen.

Wird die ganze heerde vom dorfe auf eins darauf getrieben, so wird mehr verderbet als genuzet; würde hingegen jeder sein vieh auf eigenem lande zu weide treiben, so würde er doch mehr nuzen, und seine Wiese wenigern schaden davon haben; er kan, wenn es ihm zum gelegensten ist, wenn die erde troken ist, wenn die wässerung nicht taugt, auf seine weide treiben: bey der gemeinweidigkeit aber hat er keine wahl; es mag ihm gelegen seyn oder nicht, so muß er sein land preiß geben, wenn die bestimmte zeit da ist.

Man verfehlet bey der Gemeinweide die hauptabsicht der Wiesen, und die nebenabsicht wird sehr schlecht erreicht. Man gewinnet viel weniger futter; und wenn jeder insbesondre sein stük weiden würde, so wäre auch der nuze des Weidganges grösser.

Dieser gebrauch hat wenige vertheidiger, ich halte mich also nicht länger dabey auf.

## III.

## Von den Brachfeldern.

So lange der Weidgang auf den feldern auf die gewohnte art fortgetrieben wird, muß der besizer zu gesezter zeit pflügen, es mag ihm gelegen und dem landmanne nüzlich seyn oder nicht.

Das land, das durch Brachen mürbe gemacht werden soll, wird durch den Weidgang einer grossen heerde, die bey allem wetter darauf getrieben wird, wieder fest.

Der eigenthümer muß bey der gewöhnlichen einrichtung, da das eine feld brache liegen soll, selbiges ein jahr von dreyen unbenuzt lassen, in denen er getreid, erdfrüchte oder gras darauf ziehen könnte, wenn er die freyheit hätte, sie nach seinem gefallen zu bearbeiten; es ist also dem eigenthümer schädlich, daß er die Weide auf diesen feldern gestatten, und sie nicht nach seinem belieben nuzen kan.

Man wird mir dieses vielleicht gern eingestehn, aber dagegen einwenden, der schade, den der eigenthümer leide, sey durch den nuzen deren, so das Weidrecht haben, reichlich ersezt; allein ich bin nicht davon überzeugt. Es wird mir jeder bekennen, daß kühe und pferde eine schlechte weide auf der Brache geniessen; die schafe können sich besser darauf behelfen, sie sind aber doch nicht so gesund als die, so auf den bergen gehalten werden, und geben meist auch schlechtere wolle.

Der

Der nuze vom weidgang ist also sehr gering, und in keine vergleichung mit dem schaden zu sezen, den er verursachet.

Die einrichtung der brache ist an sich selbst dem feldbaue nachtheilig.

Jede verschiedene erdart erfordert eine verschiedene bearbeitung, das getreide so in dem einen gut gelinget, schlägt in dem andern fehl; nun aber muß das ganze brachland gleich bearbeitet, und mit ähnlichem getreide besäet werden.

Einiges land ist zu feucht zum getreidbau, und würde gut zu mattland dienen; ist es aber einmal zur brache gemacht worden, so muß es wohl angesäet werden, oder unbenuzet bleiben.

Es ist auch ein verhältniß zwischen dem wiesen- und dem akerlande nöthig, damit man das lezte genugsam düngen könne, allerwenigstens sollte so viel wiesen- als akerland seyn. In den meisten gegenden nun hat dieses gar nicht plaz, man ist da aus mangel des dunges gezwungen, die felder viele jahre hindurch unbebauet zu lassen; in solchen gegenden wird auch niemals ein blühender feldbau seyn, so lange die brachfelder, die ohne nachdenken, wie von ungefähr entstanden sind, als ein geheiligtes, und unveränderliches land angesehen werden.

Ich glaube nicht, daß viel weniger getreide gepflanzet würde, wenn auch gleich jeder die völlige freyheit hätte, auf allem seinem lande nach will-

kühr zu pflanzen, denn das land trägt weder gutes noch vieles gras, wenn es allzulange zu wiesen gelegen hat, ohne bepfluget und gedünget zu werden; man bedarf des strohes, und ein wohl bestellter aker ist von einem so grossen abtrage, daß man wohl jederzeit gerne so viel ansäen wird, als man gut bearbeiten und düngen kan. Mehreres ansäen wollen, heißt, seine mühe verlieren wollen, ohne daß die produkte vermehret würden.

In der Waat ist man wegen der vielen weinberge auch mehrer wiesen vonnöthen, und die brachfelder sind da noch schädlicher, als wo kein rebenbau plaz hat.

## IV.

## Von den Waldungen.

In den Waldungen, welche schlagweise (geschwäntet) besorget werden, kan man keinen weidgang eher gestatten, als bis das holz so groß ist, gaß das vieh weder den wipfel der bäume erreichen, noch die stämme biegen könne.

Hat nun das holz diese grösse einmal erlanget, und steht es etwas dicht beysammen, so ist nur moos (miesch) oder schlechtes gras auf dem boden der Waldungen, so daß der weidgang daselbst von sehr geringem nuzen wäre; und es ist jederzeit zu besorgen, daß eine hungernde heerde den stellen zueile, wo der lezte holzschlag vorgegangen ist, weil es hier mehr gras findet, aber auch einen ungemein grossen schaden verursachet.

Wird

Wird aus dem wald nur hin und wieder gehauen (en jardinant), so sollte niemals vieh dahin getrieben werden, wenn es wald bleiben soll; denn es werden so die jungen pflanzen, die hin und her aufwachsen, leicht verderbt, und das laubholz abgefressen.

Das dangelholz wird vom hornvieh zwar nur angegriffen wenn es hungert, und in der zeit da das holz frische schoossen getrieben hat.

Wenn auch unter einichem bedinge der weidgang den Waldungen unschädlich wäre, so sollte er doch gänzlich verbotten werden, weil die polizey-ordnungen in diesem stüke niemals gehalten werden, und nur einiche wenige übertrettungen, oder eine zur unzeit gestattete weide mehr holz verderben können, als eine ganze gemeinde in vielen jahren zu ihrem gebrauche nöthig hat.

Es ist auch wohl keine bessere weise, das holz vor den dieben zu sichern, und den geschwindesten wachsthum des holzes zu verschaffen, als daß man es schlagweise niederhaue, und ausser dem schlag, und neben der gesezten zeit, keines vertheile, noch hingebe, die windfälle ausgenommen.*)



*). Ein Burger von Bern kan auf die brachfelder um die stadt seine schafe, wie man es heißt, umsonst treiben, er muß aber dem hirten 3. bz. vom stüke für seinen lohn geben, und für 3. bis 4. bz. vom stüke kan man sie zu berge treiben. Der nuze ist also leicht zu berechnen; denn der wenige vortheil, welchen man aus dem dünger erhält, indem die einen die schafe des nachts bey hause halten, mag schwerlich den nachtheil ersezen, der aus dieser insgemein schlechten und mageren weide für die gesundheit der schafe erwächst, mithin auch der wolle, die auch schlecht ausfällt.

# Zweyter Theil.

## Von der besten Vorschrift die Allmenten zu vertheilen, und das Weiden abzuschaffen.

### Wie die Allmenten zum grösten nuzen der Antheilhaber vertheilt werden können?

Will man die Allmenten vertheilen, so kan entweders das zugetheilte jedem eigenthümlich überlassen, oder der gemeinde das eigenthum vorbehalten werden. Will man das erste wählen, so muß entweders jedes stük dem meistbietenden käuflich hingegeben, oder die Allment vertheilet, und jedem das seinige eigenthümlich überlassen werden. Würden die stüke verkauft, so könnte der arme landmann nicht leicht etwas an sich bringen, weil er nicht im stande wäre es zu bezahlen; und weil der reiche jederzeit mehr dafür bezahlen könnte, da er nicht so genau rechnen darf, woher er die zinse nehmen soll.

Wenn ferners der arme dieser hinternisse ungeacht etwas kaufte, so würde er sich stark mit schulden beladen, und bey der geringsten nachlässigkeit oder einichem unglük, zu grunde gehn.

Das land, welches solche besizer inne hätten; wäre

wäre auch nicht zum besten besorgt; denn ein mann, der nicht einichen verlag hat, und den die schulden zu hart druken, kan seine besizung nicht in gutem stande erhalten, noch weniger schlechtes land gut machen.

Diese vertheilung würde also einige grosse güter hervorbringen, aber viele wären mit schulden bedrängt, dem reichen wäre wenig = dem armen gar nicht geholfen, so daß dieselbe wohl die allerschlechteste von allen scheinet.

Würde das land in gleiche theile vertheilt, aber ohne entgeld, oder unter einem grundzinse eigenthümlich hingegeben, wie Hr. Sprünglin *) es anräth, so wäre zwar auf einiche zeit jedem geholfen, aber dieser nuze würde von kurzer dauer seyn: der liederliche haushälter würde sein stük mit schulden beladen, oder es gar verkaufen, und das erlößte durchbringen, und dadurch in die äusserste armuth gerathen.

Wer einiches unglük hätte, könnte eben auch hierzu verleitet werden.

Der reiche würde oft mit einem allzuhohen preise den armen dahin bringen, daß er ihm sein land verkaufte.

Wenn der bauer kein land mehr zu bauen hat, so kan er nicht mehr in dem dorfe bestehn, es seye denn mit betteln; er dringet in die städte oder geht



*) In seiner Preisschrift im vierten stüke dieser sammlung, vom jahrgang 1763.

aus dem lande weg; der feldbau leidet in beyden fällen gleichviel, und der staat gewiß nicht viel weniger in dem zweyten falle als in dem erstern; gesezt auch, die leute, die sich in obigen fällen befinden, würden noch in ihrem dorfe bleiben, so sind es leute, die nicht das ganze jahr hindurch mit dem feldbaue sich beschäftigen können (denn auch der reiche landmann hält selten taglöhner.) Sie werden also müßig gehen, wo nicht ein seltenes glük sie anstößt, für fabriken zu arbeiten.

Einiche werden zwar ihr land nicht verkaufen, aber solches hinleihen, und in die städte ziehn. Auch diese sind für den feldbau verloren, und die bevölkerung wird wenig bey solchen leuten gewinnen, die oft unverheyrathet sind, oder doch nur gebrechliche kinder aufziehn.

Alle diese gründe nöthigen mich, auch diesen vorschlag zu verwerfen.

Es ist also nur eine weise bey der vertheilung anzurahten. Diejenige nemlich, nach welcher das eigenthum stets bey der gemeinde verbleibt, und niemand seinen theil weder verkaufen noch mit schulden beladen kan.

Auf diese weise erhält jeder seinen theil der Allment; er ist auch gewiß, ihn immer zu behalten, er hat vermittelst desselben seinen nöthigen unterhalt.

Diese besizung zwinget ihn in der gemeinde zu wohnen, und sich mit dem feldbaue seinem berufe gemäs zu beschäftigen, wodurch er von dem müssiggange, und der thorechten begierde zurükgehaltet

wird

wird, in einem andern lande sein glük zu suchen, wo er sich schmeichelt, ohne arbeit seine nahrung zu finden, und ohne fleiß reich zu werden; eitele hofnung! die so viele betrogen hat, die in hunger und elend ihren tod vor der zeit gefunden haben.

Der arme wird hier, wo nicht einen reichen unterhalt, doch immer eine gewisse zuflucht gegen die drükende noth finden; denn ein landmann, der gesund ist, genug erdrich besizet, für seinen gebrauch erdfrüchte und gemüsse (gartengewächse) anzupflanzen, eine kuh zu halten, und der etwas getreides ansäen kan, ist nicht zu beklagen.

Der reiche wird hier an den kindern dieser leute knechte und mägde finden, an denen in vielen gegenden ein mangel ist.

In den grossen landarbeiten wird er hier auch taglohner finden.

Der liederliche würde stets unter der aufsicht der vorgesezten bleiben, und oft gebessert werden können.

Vielen armen wird jezt aus dem dorfe und armensekel gesteuert, die es nicht bedörften, wenn sie nur einiche jucharten landes besizen könnten.

Es hat also diese vertheilung so viele vorzüge vor allen übrigen, daß keine damit in vergleichung gesezt werden kan.

Doch sind einiche fälle, wo diese regel eine ausnahme leiden mag; ich will folgende bemerken.

1) Hätte eine gemeinde übermäßige Allmenten, und fast keine käufliche güter, so ist es gut, einen

theil davon eigenthümlich hinzugeben damit einiches verhältniß zwischen dem so im kommerzio ist, und dem, so nicht veräussert werden kan, erhallen werde, so daß zum exempel zween drittheile käuflich seyen.

2) Stüke, die sehr weit von dem dorfe oder den nächsten häusern entlegen sind, können wohl verkauft werden, denn in dieser entfernung würden sie nicht besorget, es wäre denn, daß man erlauben wolte, häuser dahin zu bauen, und zwar mit dem anhange, daß dem erbauer oder seinen erben, wo das land der gemeinde wieder zufallen sollte, billige ersazung geschähe. *)

Wo eine Allment gar groß ist, da muß man sie nicht ganz auf eins vertheilen, sondern jedem nur so viel geben, als er bearbeiten kan; das übrige wäre schlecht besorget, wie es die Allmenten jezt sind. Ist ein theil gut gebauet, so kan man hernach mehr land vertheilen.

Da auch mehrere haußhaltungen entstehn können, als sich jezt befinden, so muß man die theile nach der wahrscheinlichen bevölkerung der gegend

*) Städte, deren bürger den feldbau nicht mehr selbst betreiben, sondern sich mit handwerken behelfen, könnten auch einiche ausnahme leiden; denn ein stük der Allment würde ihnen wenig zum unterhalte dienen, wohl aber sie von ihrem berufe abwendig machen.

Kleine städte sind aber nicht in gleichem falle; sondern sie können wie dörfer betrachtet werden.

gend einrichten; eine gemeinde, die etwa 900. jucharten landes hat, deren einwohner jezt nur 70. haushaltungen ausmachen, können wohl auf 100. ansteigen; also muß man auch so viele theile machen. Die gemeinde kan die theile, die nicht gleich einen besizer finden, so lange hinleihen, bis jemand dazu das recht erlanget.

Die benuzung der Allmenten ist verschieden, der antheil, den jeder bey der theilung haben soll, muß sich darnach richten.

Die einen Allmenten werden von den besizern der güter genuzet, und die benuzung wird nach den landhöfen eingerichtet, die besizer mögen nun dorfgenossen seyn oder nicht. Wo dieses plaz findet, da muß bey der vertheilung das gleiche verhältniß beobachtet werden, wie in der benuzung, denn jeder hat nach derselben sein bestimmtes recht welches er wie seine übrige rechtsame, veräussern kan.

Doch sind selten die, so keine güter besizen, völlig ausgeschlossen, sondern die ärmsten haben gewöhnlich das recht eine oder zwo kühe auf die Allmenten zu treiben; diesen könnte man 4. oder 5 jucharten für jede kuh zutheilen, je nachdem die Allment groß und fruchtbar wäre; denn jede kuh braucht wenigstens so viel land für ihren weidgang.

Auch könnte man allen, oder wenigstens den armen etwas landes geben, wo sie hanf, flachs und erdfrüchte pflanzen könnten.

In einichen dörfern könnten nur die gemeinds-

genossen vieh auf die Allment treiben; die aussern sind davon ausgeschlossen, wenn sie auch noch so grosse güter da besizen; hier haben die güter also kein recht an derselben, sondern die Allment gehört der gemeinde zu, und jeder gemeindgenoß hat gleiches recht daran wie an allem gemeinen gut.

Die benuzung ist zuweilen nicht völlig gleich, sie richtet sich meistens nach dem vieh, so jeder den winter durch halten kan.

Hier fragt es sich, ob jeder einen solchen theil von der Allment beziehen solle, der in verhältniß mit seinem gegenwärtigen antheil an der benuzung derselben stehe; oder ob auf jeden kopf, oder jede haußhaltung ein gleicher theil gerechnet werden soll.

Mich deucht, das lezte verdiene den vorzug, denn es ist nicht zu läugnen, daß der arme so viel recht am gemeinen gut hat, als der reiche; wenn ihre umstände sich verändern, so verändert sich auch die benuzung.

Nun kan ein so zufälliger umstand, als das vermögen, mehr oder weniger vieh erhalten zu können, welches täglichen veränderungen unterworfen ist, keine beständige regel noch ein recht ausmachen. Wollte man die theile der Allment stäts nach diesem verhältnisse verändern, so würde ein beständiger streit entstehn, und das land, das einer vielleicht bald wieder zurükgeben müßte, schlecht besorget werden, so daß diese einrichtung nicht wohl angehen kan. Daß aber einer für beständig vier- oder fünfmal mehr als der andere nuzen solle, weil er izt gegenwärtig 4. oder 5. kühe mehr zu

erhalten

erhalten vermag als der andere, scheint aller billigkeit zuwider, und wurde die armen (die diese hülfe zum meisten nöthig haben) allzuhart druken.

Diese eintheilung scheinet zu der zeit entstanden zu seyn, da alles vieh der dorfschaft auf den Allmenten genugsame nahrung fand, da trieb jeder soviel er hatte, der eine viel, der andere wenig, zu weide. Damals wäre es unbillig gewesen, denen so mehr vieh hatten, einen vortheil zu versagen, der niemand schadete. Jezt haben sich die umstände geändert.

Was die berechnung nach den köpfen betrift, so gefällt sie mir nicht; weil die eine haußhaltung 4. oder mehr theile, die andere nur einen erhalten würde.

Man kan zwar einwenden, daß es eben so unbillig sey, wenn ein haußvater, der 6. söhne hat, nicht mehr bekommen sollte, als der, so nur einen hat. Allein wenn gleich im ersten augenblike einiche ungleichheit wäre, so wird sie bald gehoben werden, denn diese 6. söhne werden auch haußväter, wenigstens 3. oder 4. von ihnen, und alsdenn bekommen sie eben soviel von denen übriggebliebenen theilen, als haußväter unter ihnen sich befinden; und hiemit wird alles wieder gleich.

Es ist also das beste, daß man die theilung nach denen haußhaltungen einrichte.

Nachdem ich diese fragen aufgekläret, will ich noch die anstalten berühren, die der theilung vorgehen sollen, und hernach die bedinge, die man jeden vorschreiben sollte.

1) Wenn

1) Wenn man Allmenten theilen will, so ist es sehr nüzlich einen plan, oder doch eine genaue außmessung davon zu haben.

2) Müssen die zuwege zu jedem theile am bequemsten orte abgestekt werden.

3) In morästen die nöthigen gräben vor der theilung aufgeworfen, oder doch der ort bezeichnet werden, wo sie angelegt werden sollen.

4) Bäche oder brunnen zu vertheilen, so billig als möglich.

5) Die äussere einfristung zu theilen.

6) Wäre ein theil der Allment nur für den weidgang dienlich, oder könnte man denselben nicht völlig entbähren, so würde dieses stük bezeichnet, und abgesondert, und entweders den pferden oder schafen zur weide bestimmt.

7) Hätte die gemeinde mangel an walduna, oder wäre ein theil des landes nicht einmal zum weidgange dienlich, so könnte man da waldungen anlegen.

Es wäre nüzlich auch kastanienwaldungen anzulegen, wenn es an dem ist, wie ein Schrifftsteller versichert, daß die kastanienbäume aller orten fortkommen, wo die eichbäume gelingen.

8) Wenn dieses geschehen wäre, so müßte man theile machen, die an werth so viel möglich gleich wären, vom guten lande etwas weniger, vom schlechten mehr.

9) Nachdem die theile gemacht wären, wäre es

wohl

wohl das beste, durch ein unpartheyisches loos zu entscheiden, was jeder erhalten solle; damit würde man allem streit, und allen klagen über die ungleichheit der loosen zuvorkommen. Damit man aber sich ein gelegen stük verschaffen könne, sollte jedem erlaubt seyn in zeit von einem oder zwey jahren das austauschen zu können, welches ihme zugefallen ist.

10) Von denen stüken, die nicht alsobald vertheilt würden, könnte man einiche zur besoldung einer wehmuter (hebammen), eines wundarztes, eines gärtners, oder eines geschikten schäfers bestimmen; man könnte auch den ersten vorgesezten, wo sie nicht besoldet sind, etwas davon geben, je nach den umständen des ortes.

Bedinge unter welchen diese stüke hingegeben werden könnten.

1) Alle stüke sind unveräusserlich, das eigenthum bleibt der gemeinde.

2) Soll kein weidgang darauf gestattet, und keine zwischenzäune gemacht werden.

3) Wer nicht in der gemeinde haushäblich sizt, verliert seinen theil.

4) Wer in zweyen jahren sein land nicht zum akerbaue, zu erdfrüchten oder wiesen nuzet, und selbiges nicht selbst bearbeitet, verliert ihn gleichfalls. Alte presthafte leute allein sollen hievon ausgenommen seyn.

Jeder sollte eine gewisse anzahl fruchtbarer bäume

zu

zu pflanzen angehalten seyn, doch nicht näher als 12. schuhe von der march.

5) Wenn eine haußhaltung auslöschet, fällt ihr theil der gemeinde anheim.

6) Stirbt ein haußvater, so behält die wittib seinen theil so lange bis sie sich wieder verheyrathet, oder obigen bedingen zuwieder handelt.

7) Stirbt die wittib, oder ein witwer, und er hinterläßt einen sohn der in der ehe lebt, so hat dieser den vorzug vor allen andern; ist nur eine tochter vorhanden, die einen gemeindsgenossen geheyrathet hat, so hat auch dieser den vorzug vor allen andern. Wo aber der eine oder andere allbereit einen theil hat, muß er entwedern verlassen, und sich mit einem begnügen.

8) Ist keine von obigen personen da, so erhält den erledigten theil der längst verheyrathete, so noch keinen antheil bekommen hat.

Um dieses alles deutlicher zu machen, füge ich zu ende dieses auszuges den projekt zu vertheilung der Allment von Uetendorf bey. Solcher ist sehr wohl angeordnet, und die beygefügte rechnung überzeuget von dem nuzen der vertheilung.

Ich habe mich ziemlich lange bey denen Allmenten aufgehalten; ich werde für die folgende theile kürzer seyn.

## Von den Brachfeldern.

Es mag nun eine völlige freyheit in nuzung derselben gestattet werden oder nicht, so wären folgende bedinge theils nöthig theils nüzlich.

1) Wer sein Brachfeld einschlagen wollte, der müßte den andern, die nicht ein gleiches thun würden, und keinen andern zuweg hätten, eine bequeme und mindest schädliche zufarth verzeigen.

2) Wo die ganze gemeinde das einschlagen nicht gutheissen wollte, da müßte der, so sein feld einfristet, eine abgabe von 2. von hundert vom werthe des akers, für ein und allemal dem armensekel bezahlen.

3) Wäre nöthig eine entfernung von wenigstens 6. bis 12. schuhen von den gränzen des akers fest zu sezen, in welcher allein die bäume gepflanzet werden dörften.

4) Wo ganze felder auf einmal eingeschlagen würden, da könnten die zwischenzaune entbähret werden.

## Von den Wiesen.

Wiesen, die dem gemeinen weidrechte unterworfen sind, und die weide gleich nach der heuerndte gestatten müssen, könnten sechs von hundert; die so die weide erst nach dem grummet verstatten, viere von hundert bezahlen.

## Von den Waldungen.

Die Waldungen sollten gänzlich von der dienst-

barkeit

barkeit der weide befreyet werden, und zwar durch eine oberkeitliche verordnung.

Wo die gemeinde selbst dieses recht bißher genuzet hat, sollte es ohne anders aufgehoben werden.

Wo aber partikularen dieses recht in andern waldungen genossen haben, da sollte ihnen 2. bis 3. von hundert, vom werthe des grundes (ohne das holz zu rechnen) zur vergeltung dafür entrichtet werden.

Wären die Waldungen zu weitläuftig, oder die gemeinde sehr arm, so könnte sie etwas von der waldung verkaufen, um das übrige vom weidgange zu befreyen; oder bloß einen theil zum weidgang widmen.

Bevorstehendes gehet nur die partikularen der gleichen gemeinde an. Wo aber ein ausserer, der weder auf dem übrigen lande noch auf seinem eigenen zu weiden recht hätte, seinen wald einschlagen wollte, da wäre es billig, daß er das dopelte bezahlte, weil er einen viel grössern vortheile davon gewinnet.

Wo zwo oder mehr gemeinden das weidrecht unzertheilt geniessen, sollten sie, wo das recht gleich ist, solches gegen einander aufheben.

Hat die eine mehr recht, muß die andere ihr den mehrwerth vergelten. Sind gemeine beschwerden darauf gelegt, so hat man auf das verhältniß acht zu geben, nach dem sie solche ertragen.

Obgleich eine gemeinde gegenwärtig mehr vieh

auf

auf die unvertheilte weide treibt, so hat sie deswegen nicht mehr recht als die andere, weil diese umstände gar bald sich ändern können; und gleiches hier zu bemerken ist als zwischen 2. partikularen, die nicht gleich viel vieh auf die Allment treiben.

Der werth eines stükes, das man einschlagen wollte, könnte durch drey unpartheyische kommissarien oder durch beeydigte schäzer bestimmt werden.

Was nicht baar bezahlt würde, könnte unterpfändlich versichert werden; und zwar, um alle unnöthige umkösten zu ersparen, könnte ein besonderes buch gehalten, und alle diese verhandlungen durch den gerichtschreiber darein verzeichnet, und von ihm und von den vorgesezten oder schäzern, wo man will, unterschrieben werden.

Der belauf von diesen abgaben könnte in den armensekel gelegt oder auf das höchste mit dem dorfsekel getheilt werden. Dieser wird oft zu prozessen mißbraucht; er könnte also wohl auch zu guten anstalten angewendt werden.

Damit das einschlagen desto nüzlicher würde, sollte man die vereinigung der zerstreuten stüke begünstigen. Es wäre von einem unbeschreiblichen nuzen, wenn jeder eigenthümer alles sein land in einem einschlage besässe. Die bearbeitung erfordert so viel weniger zeit, mühe und kösten, der dung bleibt auf dem gute, und vieh und wagen leiden viel weniger. Um dieses zu erhalten, sollten in der Waat die täusche, durch welche vertheilte stüke vereiniget würden, während 2. bis 3. jahren

vom loob befreyt seyn; wie es Meghrn. in ihrer weisen verordnung von 1717. bewilliget hatten.

Der mehrwerth der güter würde den schaden reichlich ersezen, der bey der ersten einrichtung daraus entstehen möchte.

Man könnte im ganzen lande den anstössern das zugrecht gestatten, und zwar so, daß dieses dem zugrechte des lehnherren und der blutsverwandten vorgehen sollte.

Doch, damit man nicht die errichtung allzugrosser güter begünstige, könnte ein maaß des erdrichs bestimmt werden, nach dessen erfüllung dieses recht aufhören sollte.

Man könnte noch verhindern, daß in den theilungen der erbschaften nicht jeder seinen antheil an jedem stüke (wie es oft geschieht) nehmen solle, sondern die ganzen stüke so viel möglich in einen theil fallen.

So wichtig die gründe sind, die alle diese änderungen anrathen, so gewiß ist es, daß sie nicht wenigen wiederspruch leiden werden, und daß die gesezgebung allein ihn heben kan. Es scheinet zwar der gelindigkeit unsrer regierung und der angebornen freyheit der unterthanen zuwider, daß man sie hierzu zwinge, und dahin gehet unsere meinung nicht. Allein die weise Obrigkeit, die uns beherrschet, wird mittel genug finden, das einschlagen der Allmenten und des übrigen landes zu begünstigen, und ohne zwang alles dahin zu leiten, daß dieser heilsame endzwek erhalten werde.

Ich

Ich lege hier meine feder nieder, und schliesse mit dem sehnlichen wunsche daß es bald geschähe.*)

*) Loblicher stand Fryburg hat unter dem 10ten aprill 1764. eine weise verordnung über diese materie herausgegeben, in welcher eine völlige freyheit gestattet wird, die Allmenten zu vertheilen; doch, daß das eigenthum denen gemeinden verbleibe; es wird auch eine völlige freyheit gestattet, die wiesen, die dem gemeinen weidgange unterworfen sind, einzufristen; ein fremder zahlt dafür ein halbes, ein eingesessener ein viertel von hundert vom werthe des grundes alljährlich; bey der ablosung dieser auflage, die nur den einheimischen vergönnt wird, ist der zinß à 4. pr. Cto. gerechnet, wie in dieser gedrukten ordnung zu sehen ist.

# Vorschlag

## wie die Allment zu Uetendorf zum besten der Gemeinde zu theilen wäre.

1) Die Gemeinde besteht aus 128. haußhaltungen, von denen nach dem mehrbuche 126. bey Mnghrn. um die austheilung ihrer Allment ansuchen. Die Allment hält in zweyen stüken bey 500. jucharten.

2) Von diesen verlangen sie in der auwe und der daran stossenden anhöhe so viel als Allment beyzubehalten, davon 40. bis 50. pferde, so die gemeinde theils zum dienste ihrer Obrigkeit, theils zu den gemeinen werken nöthig hat, weide haben. Doch so, daß jeder haußhälter nur zu einem pferde weidrecht hätte, und für dasselbe jährlich einen thaler in das gemeine gut, zu bestreitung öffentlicher unkosten, erlegen würde. Sollte aber künftig die zahl der bürger zunehmen, so könnte auch diese Allment, doch nicht anders als mit $\frac{2}{3}$ stimmen, mit erlaubniß des Oberherrn, getheilt werden.

3) Die austheilung würde durch das Loos geschehn, nachdem zuvor durch einen feldmesser die Allmenten in plan gelegt, von den oberkeitlichen dazu verordneten kommissarien die wege und zufarth bestimmet, die stüke abgestekt, die scheid und abzuggräben ausgezeichnet, und alles durch ein gemein werk zu stande gebracht wäre. Den besizern aber würde ein jahr frist gegeben, ihre loose

zu

zu ihrer gemächlichkeit nach der lage ihrer wohnungen gegen einander auszutauschen.

4) Bey dieser vertheilung müßte auf das verhältniß des guten und schlechten bodens geachtet werden, damit jeder von beyden arten seinen theil erhielte.

5) Für die abwesende, deren anzahl unbekannt, wie auch für die anwachsende haußhälter müßte eine anzahl loose aufbehalten werden, damit sich solche desto eher da sezen und heyrathen, wozu der genuß eines guten bodens ein starker beweggrund seyn wird. Anstatt 128. könnten also 150. loose gemacht werden, so blieben 22. zur versorgung obbenamseter übrig.

6) Dieses land, das der gemeinde eigen verbleibt, sollte auf keine weise verpfändet, noch weniger verkauft oder entäussert werden können.

7) Jeder haußhälter würde lebenslang sein loos nach gefallen nuzen und geniessen, und nach ihm seine wittwe, so lange sie in der gemeinde wohnhaft ist, und sich nicht wieder verehelichet; die unverheyratheten aber keinen theil daran haben.

8) Nach absterben des besizers würde sein loos der gemeinde wieder anheimfallen, und dem, so zum längsten verheyrathet, der noch kein loos hat, zuerkennt werden; wofür ein besonderes buch in der gemeinde müßte geführt werden.

9) Niemand sollte seinen theil verleihen, ohne erlaubniß der gemeinde, die solche nur alten, kranken, und die keine erwachsene kinder hätten, gestatten würde.

10) Diejenige, die ihr land 2. jahre ungebaut lassen, so daß es weder in wiesen, äker oder gärten verwandelt worden, und es nicht mit 12. wilden und 12. fruchtbaren bäumen bepflanzet haben, sollen dessen verlüstig werden. Die unbesezten loose aber können um einen geldzinß zum gemeinen besten verliehen werden.

11) Diese loose oder länder können durch steinen oder schwirren ausgemarchet werden, und brauchen keine andere einfristung, weil der weidgang gänzlich verbotten seyn soll.

12) Solche werden, wie andere güter in der gemeinde, zum behelfe der armen, und bestreitung der gemeinen unkösten getellet werden, welche abgabe mit jener von den pferden jährlich bey 80. Cr. einbringen wird.

13) Die gemeinde wird bey 20. jucharten zu anpflanzung eines gemeinen waldes einfristen.

14) Alles unter vorbehalt des wohlgefallens unsrer gnädigen Landesväter, deren hohem ausspruche die gemeinde diese einrichtung gänzlich unterwirft.

---

Anmerkung.

1) Aus mitfolgender berechnung ist klar, daß, wenn auch der dritte theil für die unkosten abgerechnet würde, dennoch ein sehr beträchtliches durch die theilung der Allmenten könnte gewonnen werden.

2) Ist nicht zu besorgen, daß die eigenen güter von diesem einschlagen abbruch leiden: denn 300. klafter heu geben bey genugsamer streue 450. fuder bau; und drey und dreyzig jucharten, die zu wintergetreide angepflanzt würden, erfordern aufs höchste, zu 10. fuder auf eine juchart, 330. fuder bau. Es könnten also 120. fuder zu verbesserung der wiesen oder gärten, und dergleichen, angewendet werden.

# Bylanze.

| Würklicher Abtrag der Allment. | | Zukünftiger Abtrag der Allment. | |
|---|---|---|---|
| Sie haltet bey 500. jucharten weide auf dem moos für 40. pferde a 60. bz. vom stük, | Cr. 96. | 40. pferde auf dem hubel und in der au | Cr. 96. |
| 50. stük gustvieh a 30. bz. | 60. | 300. jucharten wiesen, wenigstens a 1. klftr. dasselbe a 4 Cr. | 1200. |
| Auf der Allment 110. kühe, a 3 Cr. | 330. | 100. jucharten auf die schlechteste weise nach der zelgart gearbeitet. | |
| | | 33. jucharten brach. | |
| | | 33. zu haber angesäet, a 40. bz. 5 mütt pr. juch. | 264. |
| | | 33. zu dinkel, a 7 mütt pr. juch. nach abzug des samens, der mütt a 65. bz. | 600. |
| | 486. | | 2160. |

Von lezterer summe blieben abzuziehn die unkösten der bearbeitung und der dung; da aber die neuangelegten wiesen durch vermehrung des futters den mist selbst schaffen würden, und die landleute die arbeit ohne abbruch ihrer übrigen geschäfte verrichten können, so fallen solche unkosten hin.

Einen grossen nuzen würde diese gegend durch abtröknung des mooses in absicht auf die gesundheit erhalten, und die hier beständig herrschende fieber seltener werden.

Der künftige ertrag übertrift den gegenwärtigen um Cr. 1674. kan aber leicht auf 2000. Cr. steigen. Welch ein gewinn für eine gemeinde! Ein solches verfahren würde neue gründe zur liebe des vaterlandes, und eines der besten mittel seyn, der entvölkerung zu steuren, und die bevölkerung zu begünstigen.